

Wahlordnung (Stand: 18.7.1996)

§ 1 Geltungsbereich

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund § 8 Absatz (2) (f) der Satzung der Deutschen Jazz Föderation e.V. die nachfolgende Wahlordnung. Diese Vereinsordnung gilt für Wahlen und Abwahlen, sofern nicht Gesetz, Vereinssatzung oder sonstige vorrangige Regelungen etwas Anderes vorschreiben.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss wird auf Zuruf gebildet, bei Widerspruch mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Dem Wahlausschuss können ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Vereins angehören. Er besteht wenigstens aus dem Wahlleiter, der die Versammlungsleitung übernimmt. Bei Bedarf werden zu seiner Unterstützung Wahlhelfer als weitere Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt. Die Berufung in den Wahlausschuss kann jeder aus persönlichen oder sonstigen Gründen ablehnen. Die Rechte, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teil zu nehmen, bleiben unberührt.
- (3) Wird der Ablauf der gesamten Versammlung nicht protokolliert, besorgt der Wahlausschuss ein Wahlprotokoll.
- (4) Nach Beginn der Wahlhandlung braucht der Wahlausschuss nicht mehr das Wort zur Frage der Wahl erteilen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Wahlleiter prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung an Hand der Vereinssatzung.
- (2) Bei mangelnder Beschlussfähigkeit sind die Wahlvorbereitungen beendet, der Wahlleiter gibt die Versammlungsleitung zurück und der Wahlausschuss ist aufgelöst.
- (3) Andernfalls stellt der Wahlleiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§ 4 Art der Abstimmung

- (1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Gegebenenfalls ist darüber mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
- (2) Bei der Wahl mehrerer Personen auf gleichwertige Ämter in einem Wahlgang (Gesamtwahl) hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied mit einer Gesamtstimme (z.B. Stimmzettel) so viele Einzelstimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Eine Stimmenkumulation zählt wie eine Einzelstimme. Gewählt ist, wer die meisten Einzelstimmen auf sich vereinigt und die Zahl dieser Einzelstimmen der Mehrheit der abgegebenen Gesamtstimmen entspricht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Gesamtstimmen verfehlt, sind in einem zweiten Wahlgang diejenigen Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Einzelstimmen die meisten Einzelstimmen erhalten haben. So weit erforderlich findet bei Kandidaten mit Stimmgleichheit eine Stichwahl statt.
- (3) Eine Mehrheits-Listenwahl ist zulässig, sofern sie ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 5 Wahlgang

- (1) Der Wahlleiter benennt der Versammlung für jeden durchzuführenden Wahlgang das Wahlthema (Kandidatenliste u.a.) sowie Art und Ausgestaltung der abzugebenden Stimmen.
- (2) Bei geheimer Wahl obliegt dem Wahlausschuss die Überwachung auf ordnungsgemäßem Ablauf der Stimmenabgabe und Stimmenauszählung. Danach gibt der Wahlleiter bekannt die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der Stimmen für/gegen eine Person bzw. der Ja-Stimmen/Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen.
- (3) Bei offener Wahl wird durch Handzeichen abgestimmt. Gegenstimmen und Stimmenenthaltungen sind getrennt aufzurufen. Anschließend verkündet der Wahlleiter das allgemeine Wahlergebnis, im besonderen Falle ist die Anzahl der Einzelstimmen zu ermitteln.
- (4) Gewählte Personen befragt der Wahlleiter, ob sie die Wahl annehmen. Bei Ablehnung erklärt der Wahlleiter die Wahl für gescheitert.
- (5) Abschließend befragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung nach Einreden und/oder Einwendungen gegen die Wahl.

§ 6 Wahlanfechtung und Ende der Wahl

- (1) Über Wahlanfechtung hat der Wahlausschuss nicht zu befinden. Er reicht sie ordnungsgemäß an den Vorstand des Vereins. weiter.
- (2) Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist beendet, wenn sämtliche Wahlen der Tagesordnung abgeschlossen oder sonstige wichtige Gründe gegeben sind. Der Wahlausschuss gibt die Versammlungsleitung ab. Ohne erforderliche Erklärungen gelten der Wahlausschuss als aufgelöst, Wahlleiter und Wahlhelfer als entlassen, es sei denn, die Versammlung beschließt aus notwendigen Gründen eine zu befristende Beibehaltung des Wahlausschusses.

§ 7 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 (2) (f) der Vereinssatzung beschlossen ist.